

AUFSÄTZE – ARTICLES – ARTICOLI

Zwangsehen in zivilrechtlicher und internationalprivatrechtlicher Sicht

Rechtstatsachen – Rechtsvergleich – Rechtsanalyse

Andrea Büchler, Prof. Dr., Universität Zürich

Stichwörter: Zwangsehe, Zwangsverheiratung, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht, Eheschliessung, Eheungültigkeit, Kinderschutz.

Mots clefs: Mariage forcé, union forcée, droit comparé, droit international privé, conclusion du mariage, annulation du mariage, protection de l'enfant.

Zusammenfassung: Die zwangsweise Verheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung, die auch in Europa begangen wird. Der Beitrag widmet sich zunächst der Definition, dem soziokulturellen Kontext, den Erscheinungsformen und der Verbreitung der Praxis erzwungener Eheschliessungen. Weiter analysiert er den rechtlichen Umgang mit Zwangsehen verschiedener europäischer Länder. In der Schweiz wurden in jüngerer Zeit zahlreiche Vorstösse eingereicht, welche die Behörden auffordern, gesetzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Praxis der zwangsweisen Verheiratung zu entwerfen. Es wird die Rechtslage in der Schweiz nachgezeichnet und über die Notwendigkeit und Ausgestaltung allfälliger zivilrechtlicher und internationalprivatrechtlicher Reformen zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsehen nachgedacht.

Résumé: L'union forcée est une violation des droits de l'homme, qui est aussi commise en Europe. La contribution se consacre en premier lieu à la définition, au contexte socioculturel, aux formes sous lesquelles elle se manifeste et au fait que la conclusion forcée du mariage devient une pratique qui se propage. Par la suite, elle analyse le traitement juridique du mariage forcé dans divers pays européens. Récemment, de nombreux appels ont été adressés aux autorités suisses pour qu'elles prennent, au niveau législatif, des mesures de lutte contre la pratique de l'union forcée. La contribution dépeint la situation juridique en Suisse et fait état de réflexions quant à la nécessité et à l'aménagement d'éventuelles réformes du droit civil et du droit international privé en vue d'améliorer la protection des victimes de mariages forcés.

I. Einleitung¹

Zwangsehen sind seit einigen Jahren Gegenstand einer breiten Debatte in Medien und Politik,² teils aus Sorge um die Betroffenen und im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung, gegen jede Form von Gewalt vorzugehen, teils aber leider auch als willkommenes Instrument im rhetorischen und realen Feldzug gegen eine multikulturelle Gesellschaft. Die Gesetzgebung zahlreicher Länder hat sich ebenfalls des Themas angenommen. In der Schweiz sind in den letzten zwei Jahren verschiedene Vorstösse eingereicht worden, welche verlangen, gesetzliche Reformen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen zu prüfen.³

Im Folgenden wird zunächst die Zwangsehe definiert und anschliessend werden der soziokulturelle Kontext, die Erscheinungsformen und die Verbreitung der Praxis erzwungener Eheschliessungen erläutert. Weiter wird der rechtliche Umgang mit Zwangsehen verschiedener europäischer Länder analysiert. Schliesslich wird die Rechtslage in der Schweiz nachgezeichnet und über die Notwendigkeit und Ausgestaltung allfälliger Reformen zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsehen nachgedacht. Die Problematik der erzwungenen Eheschliessung tangiert

FamPra.ch-2007-726

zahlreiche Rechtsbereiche, namentlich das Zivilrecht, das Strafrecht, das Migrationsrecht und das Internationale Privatrecht. Der Fokus des vorliegenden Beitrags ist auf die zivilrechtlichen und internationalprivatrechtlichen Regelungen gerichtet.⁴

II. Grundlagen

1. Definitionen

Die zwangsweise Verheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Gewalt, die gegen das Recht auf Freiheit der Eheschliessung verstösst. Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 hält fest, dass die Ehe nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf. Eine ganze Reihe von weiteren internationalen Vereinbarungen bekräftigt diesen Grundsatz.⁵ Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat ihrerseits im Jahr 2005 eine Resolution gegen Zwangsheiraten und Kinderehen verabschiedet, worin die Staaten aufgefordert werden, alle notwendigen Massnahmen zu deren Bekämpfung zu ergreifen.⁶

Zwangsverheiratungen sind keine einmaligen Ereignisse, sondern eine Praxis. Es geht um den erzwungenen Prozess der Eheschliessung und um eine Form innerfamiliärer Gewalt. Eine Zwangsehe liegt vor, wenn die Ehe gegen den Willen mindestens einer Partei geschlossen wurde, ihre Weigerung kein Gehör fand oder sie es nicht wagte, sich zu widersetzen, weil der psychische, soziale und emotionale Druck der Familie zu gross war oder gar physische Gewalt ausgeübt oder angedroht wurde. Sofern Unfreiheiten, Nötigungen und Drohungen die Entscheidungen begleiten oder gefährden, liegt eine Zwangsverheiratung aber auch dann vor, wenn die Betroffene

dieser letztlich entkommt, weil entweder die Eheschliessung nicht vollzogen wurde oder ihr die Flucht aus der Ehe gelingt. Hingegen ist die Ehe arrangiert, wenn zwar meist Verwandte diese initiiert und vermittelt haben, das Einverständnis der Betroffenen aber vorliegt. Die Kinderheirat ist deshalb regelmässig eine Zwangsehe, weil der freie Wille noch gar nicht gebildet werden kann. Die Grenze zwischen Zwang und Arrangement ist zwar von grosser Bedeutung, zugleich aber eine schwierige und fließende, die zudem nicht allein unter Zugrundelegung aufgeklärter Willenskonzepte gezogen werden darf, sondern kulturelle Kontexte berücksichtigen

FamPra.ch-2007-727

muss.⁷ Arrangierte Ehen werden häufig auch durch junge, in Europa aufgewachsene und lebende Frauen und Männer befürwortet, wobei ihre Beteiligung an der Suche und Auswahl des zukünftigen Ehegatten und an den verschiedenen Verhandlungen zwischen den Familien unterschiedlich gross, in vielen Fällen wesentlich ist.⁸

2. Kontexte

Die öffentliche Debatte identifiziert erzwungene Ehen und patriarchalische Ehrenkodexe häufig mit dem Islam. Diese diskursive Verknüpfung ist irreführend und problematisch, denn Zwangsehen werden zwar im islamischen Raum praktiziert und in verschiedenen Regionen als Teil des kulturellen Selbstverständnisses empfunden, sie sind aber nach ganz überwiegender Meinung nach islamischem Recht unzulässig.⁹ Die zwangsweise Verheiratung ist ein vielschichtiges Problem und kann nicht auf eine bestimmte religiöse Tradition zurückgeführt werden. Es gibt sie in islamischen, hinduistischen, aber auch in buddhistischen und christlichen Kulturen.

Zwangsehen stehen regelmässig im Zusammenhang mit autoritären Familienstrukturen und patriarchalischen Konzepten der Ehre, wonach Frauen Trägerinnen der Männer- und Familienehre sind, die sie durch sogenanntes sittliches Verhalten zu wahren haben, während Männer in der Pflicht stehen, Kontrolle über das sexuelle Verhalten ihrer Frauen und Töchter auszuüben. Ein wichtiges Motiv für die frühe Verheiratung weiblicher Familienangehöriger bildet mitunter die Angst vor Verstössen gegen die Familienehre und davor, dass sich die Tochter dem Einfluss ihrer Eltern entzieht.¹⁰

FamPra.ch-2007-728

Die erzwungene Verheiratung mit einer – häufig verwandten – Person aus dem Herkunftsland ist auch im identitätspolitischen Kontext zu sehen. Im Zuge von Migrationsbewegungen kommt es bekanntermassen zu Prozessen der Reethnisierung,¹¹ zu Prozessen forcierter Identifikation und Abgrenzung sowie zur Ausbildung verabsolutierter Identität. Insbesondere bei Bildungsferne, geringer Integration, mangelnden Ressourcen und Perspektiven sowie dichter sozialer Kontrolle

in der kulturell-religiösen Gemeinschaft greifen Migrantinnen und Migranten im Aufnahmeland auf religiös-kulturelle Symbol- und Deutungssysteme zurück. ¹² Schliesslich können auch ökonomische Motive und die Perspektive des Aufenthalts in Europa für den Zwang zur Heirat mitbestimmend sein.

Die Praxis der Zwangsheirat wird häufig als traditionsbedingte oder kulturelle Gewalt, als *harmful tradition* bezeichnet. ¹³ Richtig ist, dass es eine Form der Gewalt ist. Hingegen verschleiert die Betonung der kulturellen Dimension die sozialen, ökonomischen, integrationspolitischen und insbesondere geschlechterspezifischen Bedingungen der Zwangsheirat. Zudem geht mit der kulturalisierten Sicht zum einen die Vorstellung einher, es gäbe voneinander getrennte, in sich geschlossene, übersubjektive, mit je spezifischen Logiken ausgestattete, nach innen uniformierend wirkende Entitäten. ¹⁴ Zum andern suggeriert sie, die Zwangsverheiratung sei der Lebenspraxis bestimmter kulturell-religiös definierter Gruppen immanent. Kultur ist aber keine ontologische Evidenz oder anthropologische Konstante. Zwar formieren sich im Zuge der Globalisierung subnational defensiv ausgerichtete Identitätswürfe, die regelmässig auf primordiale Kategorien wie die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit rekurrieren. Zeitgleich entstehen aber auch kosmopolitische, hybride Identitäten. Die Inhalte kulturell-religiöser Zugehörigkeit sind jedenfalls keine statischen Erscheinungen und es lohnt sich, kulturelle Veränderungspotenziale bewusst wahrzunehmen.

3. Rechtstatsachen

Es werden verschiedene Formen von Zwangsheiraten unterschieden: die zwangsweise Verheiratung von hier lebenden Personen mit Migrationshintergrund,

FamPra.ch-2007-729

die zwangsweise Verheiratung von hier lebenden Migranten mit jungen Frauen aus dem Heimatland, die anschliessend im Rahmen des Familiennachzugs nach Europa einreisen, und die zwangsweise und meist überraschende Verlobung und Verheiratung von in Europa lebenden jungen Frauen während eines Aufenthalts – zum Beispiel eines Urlaubs – in ihrem Herkunftsland, sei es, dass eine Rückreise der Frau nicht geplant ist, sei es, dass die Heirat die legale Einwanderung für die Person aus dem Ausland bezweckt. ¹⁵ Schliesslich ist Europa konfrontiert mit Frauen, die um einer erzwungenen Verheiratung im Herkunftsland zu entgehen, flüchten und im Aufnahmeland um Asyl nachsuchen, ¹⁶ die häufig aber weiterhin durch Mitglieder der angestammten Familie oder kulturellen Gemeinschaft bedroht werden.

Opfer von Zwangsverheiratungen sind in der Regel junge, meist minderjährige Migrantinnen, in weit geringerem Ausmass auch Migranten. Freilich ist die Zwangsverheiratung meist nur ein Element der Einschränkung von Freiheit und Selbstbestimmung, keineswegs eine isolierte Erscheinung. Zwangsehen sind in der Regel mit einer ganzen Reihe von Straftaten verbunden:

physische Gewalt, Sexualdelikte, Nötigung, Drohung, Freiheitsberaubung.¹⁷ Sie gehen einher mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Selbstbestimmung in der Alltagsgestaltung.

Die erzwungene Verheiratung oder die Androhung derselben hat für die Betroffenen schwerwiegende Folgen. Erfolgt diese in Europa selbst, so ist sie häufig verbunden mit dem Abbruch der Ausbildung und persönlicher Beziehungen. Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist hinlänglich beschrieben worden, welche Faktoren es Frauen erschweren, die Beziehung aufzugeben,¹⁸ Faktoren, welche auch im Kontext der Zwangsheirat wirksam sind. Im Migrationskontext kommt hinzu, dass die Betroffenen häufig zwischen zwei Welten gefangen sind: der Herkunftswelt des Elternhauses einerseits und der Mehrheitsgesellschaft im Aufnahmeland andererseits. Sie sind in ihrer emotionalen Identität gespalten und befinden sich in einem Loyalitätskonflikt. Setzen sie sich gegen die Verheiratung zur Wehr, riskieren sie den Ausschluss aus der Gemeinschaft und werden beschuldigt, ihre Tradition und die

FamPra.ch-2007-730

Familie zu verraten. Ist die zwangsweise Verheiratung verbunden mit dem Umzug nach Europa, so ist die Abhängigkeit vom Ehemann und dessen Familie besonders gross, zumal die Frau in der Regel weder über Sprachkenntnisse noch über andere soziale Kontakte verfügt. Erfolgt die zwangsweise Verheiratung im Herkunftsland, und soll die Frau dort verbleiben, so ist dies für die betroffene Person meist eine kaum tragbare Veränderung ihrer Lebensumstände.

Verlässliche Angaben zur Verbreitung von Zwangsehen gibt es nicht. Die Schätzungen variieren beträchtlich. Eine Befragung in mehr als 50 Einrichtungen hat für Berlin im Jahr 2002 eine Zahl von etwa 220 von Zwangsverheiratung betroffenen oder bedrohten Frauen und Mädchen ergeben.¹⁹ Interessant sind die folgenden Erkenntnisse einer Zusatzbefragung im Rahmen einer Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland: «Von den 143 Frauen, die mit einem türkischen Partner verheiratet sind oder waren, haben etwa drei Viertel den Partner vor der Heirat kennen gelernt und ein Viertel (25%) nicht. Bei etwa der Hälfte der Frauen war der Partner von Verwandten ausgewählt worden; 75% dieser Frauen waren mit der Wahl einverstanden, 23% hätten den Partner lieber selbst ausgewählt, und knapp 3% machten dazu keine Angaben. Etwa ein Viertel der Frauen, deren Partner durch die Verwandten ausgewählt wurde, waren vor der Eheschliessung nicht nach ihrer Meinung zu dem zukünftigen Ehepartner gefragt worden, und 17% hatten zum Zeitpunkt der Eheschliessung das Gefühl, zu dieser Ehe gezwungen zu werden».

²⁰, ²¹
.....

Für die Schweiz hat das weltweit tätige Lausanner Hilfswerk «Surgir» in Ko-operation mit weiteren Organisationen eine Studie zur Verbreitung und zu den Erscheinungsformen von Zwangsehen durchgeführt. Die in einem im Jahr 2006 veröffentlichten Bericht zusammengestellten Ergebnisse stimmen nachdenklich:²² Den befragten 50 Institutionen und Vereinigungen wurden im Zeitraum von Januar 2005 bis Juni 2006 insgesamt 140 Fälle von Zwangsverheiratungen zur Kenntnis gebracht,²³

meist Frauen,²⁴ welche die Institutionen aufgesucht und um Hilfe gebeten haben, um der bevorstehenden Zwangsheirat zu entkommen, oder die sich vom Ehemann getrennt haben oder zu trennen versuchten. Dies ist freilich nur ein Teil des Hellfelds. Zahlenmässig überwiegen unter den Betroffenen junge Migrantinnen muslimischer Herkunft. Zwei Drittel der von der Praxis der Zwangsverheiratung betroffenen Personen sind zwischen 18 und 30 Jahren, ein Drittel zwischen 13 und 18 Jahren alt. Die durch die Gespräche und Unterlagen erfassten Fälle lassen bestimmte Verhaltensmuster und Realitäten der Betroffenen, Motive der Eltern und andere Merkmale erkennen, die ein aufschlussreiches Bild der Praxis der Zwangsheirat, ihrer Bedingungen und Folgen vermitteln. Dazu gehören die Folgenden: Die Praxis der Zwangsheirat wird durch die Betroffenen verschwiegen, dies aus Scham und Angst. Die Betroffenen kennen keine Anlaufstelle, sind loyal gegenüber ihrer Familie, wollen diese nicht ganz verlassen und fühlen sich nicht selten (mit)schuldig an der Situation. Physische Gewalt ist sehr präsent. Die Betroffenen sind oft durch Loyalitätskonflikte, Ausweglosigkeit und Angst traumatisiert. Opfer von Zwangsverheiratungen sind regelmässig verschiedenen Gefahren ausgesetzt, die – wenn sie sich zur Wehr setzen – bis zu einer Gefahr für das Leben reichen können. Zudem hat die Globalisierung dazu beigetragen, dass Frauen, die der Zwangsverheiratung entfliehen, auch in anderen Ländern nicht ohne weiteres eine gesicherte Zuflucht finden können. Auf Seiten der Familie sind ökonomische Aspekte für die Zwangsheirat sehr bedeutsam. Väter und ältere Brüder wählen den Bräutigam aus und Migrantinnen und Migranten glauben häufig, die Verheiratung ihrer Kinder mit Personen aus derselben kulturellen Gemeinschaft stärke ihre eigene Identität und wirke den Entwurzelungserscheinungen entgegen. Das Konzept der Adoleszenz ist solchen Familien unbekannt. Frauen reproduzieren das System, wenn sie – was regelmässig der Fall ist – ihre Töchter nicht unterstützen.²⁵

III. Rechtsvergleichung

1. Allgemeines

Einige europäische Länder haben mit Blick auf das Phänomen der erzwungenen Eheschliessung Reformen verschiedener Rechtsbereiche eingeleitet. Diese sollten vor allem auch ein Signal sein, dass Zwangsehen im europäischen Kultur- und Rechtsverständnis keine Akzeptanz finden. Welche Massnahmen im Einzelnen getroffen wurden, wird im Folgenden am Beispiel ausgewählter Länder nachgezeichnet.

2. Schweden

Die schwedische Öffentlichkeit wurde in den letzten Jahren mit mehreren Fällen von Zwangsverheiratungen und Ehrenmorden konfrontiert, Ereignisse, welche zur Reform des Eherechts und zum Erlass neuer eherechtlicher Kollisionsnormen geführt haben.²⁶
.....

Im schwedischen internationalen Familienrecht gilt grundsätzlich die Staatsangehörigkeitsanknüpfung. Seit der Reform im Jahr 2004 wird allerdings bei Eheschliessungen vor schwedischen Behörden stets und unabhängig von allfälligen Auslandsbezügen überprüft, ob Ehehindernisse nach schwedischem Recht vorliegen.²⁷ Ein Eheverbot besteht folglich für bereits verheiratete Personen, Verwandte in gerader Linie und Vollgeschwister.²⁸ Minderjährige dürfen nur dann heiraten, wenn sie vom allgemeinen Heiratsalter von 18 Jahren behördlich befreit wurden.²⁹ Im Resultat ist es den in Schweden wohnhaften Ausländern und Ausländerinnen nicht mehr möglich, unter Berufung auf abweichende Vorschriften im Recht ihrer Staatsangehörigkeit ohne besondere Genehmigung eine Ehe schon ab dem 15. Lebensjahr einzugehen.³⁰ Die Prüfung von Ehehindernissen wird auf Antrag der Brautleute durchgeführt und obliegt der Steuerbehörde, die in Schweden auch über Meldeangelegenheiten entscheidet.³¹ Heiratswillige, die weder in Schweden ansässig sind noch die schwedische Staatsangehörigkeit besitzen, haben bei Antragsstellung darüber hinaus eine Bescheinigung ihrer Ehefähigkeit nach dem Recht des Heimatstaates vorzulegen.³²
.....

Wurde eine Ehe trotz Vorliegens eines Ehehindernisses oder unter Zwang geschlossen, kann sie jederzeit und ohne Bedenkezeit aufgelöst werden.³³ Klagelegitimiert ist ausser den Ehegatten auch die Staatsanwaltschaft und im Falle einer Minderjährigenehe der Sozialausschluss der Wohnsitzgemeinde.³⁴
.....

FamPra.ch-2007-733

An die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehen werden zum Teil neu die gleichen Massstäbe angelegt wie an die Eheschliessung in Schweden. Die Ehe wird daher nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Eheschliessung ein Ehehindernis des schwedischen Rechts vorlag und mindestens einer der Ehegatten die schwedische Staatsangehörigkeit hatte oder in Schweden wohnhaft war.³⁵ Ferner wird die Anerkennung auch unabhängig von einem Bezug zu Schweden verweigert, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ehe unter Zwang eingegangen wurde.³⁶ Der Zwang muss dergestalt vorliegen, dass ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist.³⁷ Der Einwand der Zwangsehe kann ohne zeitliche Beschränkung erhoben werden, bleibt jedoch wie das Vorliegen eines Ehehindernisses ohne rechtliche Konsequenzen, wenn besondere Gründe die Anerkennung rechtfertigen.³⁸ Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn seit der Heirat minderjähriger Ehepartner viel Zeit verstrichen ist, das Ehepaar Kinder hat und die Ehe befürwortet.

3. Dänemark

Dänemark versucht Kinder- und Zwangsehen mit einem restriktiven Ausländerrecht zu begegnen. Nach dem Amtsantritt der rechtsliberal-konservativen Regierung im Jahr 2002 wurden neue Regeln über die Eheschliessung mit Auslandsbezügen sowie über die Familienzusammenführung erlassen.

Auch in Dänemark richten sich die materiellen Eheschliessungsvoraussetzungen grundsätzlich nach dem Heimatrecht der Heiratswilligen,³⁹ wobei in gewissen Punkten besondere Anforderungen gelten. Will zum Beispiel ein unter 18-jähriger ausländischer Partner die Ehe eingehen, muss er in Dänemark eine behördliche Genehmigung einholen, auch wenn dies nach seinem Personalstatut nicht erforderlich wäre.⁴⁰ Besitzt einer der künftigen Ehegatten keine dänische Staatsbürgerschaft oder keine Aufenthaltsgenehmigung, so müssen ferner die beiden Partner eine Erklärung abgeben, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an den Ehegattennachzug zur Kenntnis genommen haben.⁴¹

Weiter wurde das grundsätzliche Recht auf Nachzug des Ehepartners abgeschafft. Ein ausländischer Ehegatte kann jedenfalls nur dann dem in Dänemark lebenden folgen, wenn beide Partner das 24. Lebensjahr erreicht haben,⁴² sie

FamPra.ch-2007-734

zusammengenommen eine grössere Zugehörigkeit zu Dänemark als zum anderen Land aufweisen und der dänische Partner gesicherte Wohn- und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann. Darüber hinaus erfolgt eine genaue Prüfung, dass es sich nicht um eine Schein- oder Zwangsehe handelt.⁴³

Soweit die Trauung nach den Formvorschriften des Eheschliessungsortes stattgefunden hat, werden Auslandsehen – sofern keine Ordre public-Widrigkeit vorliegt – in Dänemark anerkannt.⁴⁴ Gleichwohl kann die Ehe beim Verstoss gegen die dänischen Bestimmungen über die Eheschliessung auf Antrag aufgehoben werden. Bei Zwangsehen ist die Klage innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Zwang aufgehört hat, jedoch innerhalb von drei Jahren nach der Eheschliessung zu erheben.⁴⁵

4. Niederlande

Die Niederlande kennen Vorschriften zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen im Gesetz über das Kollisionsrecht der Eheschliessung von 1989 (Ehe-IPRG). Das Ehe-IPRG ist 1990 in Kraft getreten und setzt das Haager Abkommen von 1978 über die Eheschliessung und die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe um.⁴⁶ In den 1990er Jahren wurden zudem neue Bestimmungen zur Bekämpfung der Zwangsverheiratung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen⁴⁷ und ein gesondertes Gesetz über Scheinehen erlassen.⁴⁸

Auch das internationale Familienrecht der Niederlande folgt dem Staatsangehörigkeitsprinzip.
49 Die Eheschliessung wird freilich untersagt, wenn sie mit dem niederländischen *Ordre public* nicht zu vereinbaren ist oder ein absolutes Ehehindernis vorliegt. Das Fehlen der freien Zustimmung eines der künftigen Ehegatten 50 sowie des Mindestalters von 15 Jahren 51 stellen solche Ehehindernisse dar.

FamPra.ch-2007-735

Eine unter dem Einfluss einer ernstlichen Drohung eingegangene Ehe kann *ex tunc* für nichtig erklärt werden, 52 es sei denn, die Ehegatten hätten nach Wegfall der Drohung sechs Monate zusammengewohnt, ohne dass die Nichtigkeitserklärung beantragt worden wäre. 53 Die Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung entfällt, wenn zwar das gesetzliche Heiratsalter missachtet wurde, aber die Betroffene am Tag der Antragsstellung das erforderliche Alter erreicht hat, oder bereits Nachkommen vorhanden sind oder erwartet werden. 54

Die Prüfung der Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen erfolgt nach den Massstäben des Rechts am Vornahmeort. 55 Die Anerkennung steht allerdings unter dem *Ordre public*-Vorbehalt und wird folglich in Fällen des Vorliegens von Zwang verweigert. 56 Auch im Ausland vollzogene Eheschliessungen, die lediglich auf erleichterte Einbürgerungsmöglichkeiten abzielen, erlangen in den Niederlanden keine Gültigkeit. 57 Minderjährigenehen werden hingegen in begründeten Fällen, zum Beispiel bei Schwangerschaft der Partnerin, bereits ab einem Alter von 15 Jahren anerkannt. 58

5. England

In England sind erzwungene Heiraten seit einigen Jahren Gegenstand heftiger öffentlicher Diskussionen, wissenschaftlicher Arbeiten sowie politischer Initiativen. Nach Angaben der *Forced Marriage Unit* (FMU) – der für das Thema zuständigen Stelle des Innenministeriums und des Auswärtigen Amtes – kommt es in England jährlich zu rund 300 Fällen von Zwangsverheiratungen, wobei mit viel höheren Dunkelziffern gerechnet wird. Die davon am stärksten betroffene Gruppe sind junge Frauen mit indischem und pakistanischem Migrationshintergrund. 59

Präventive Massnahmen erfassen in England in erster Linie Regelungen über das Mündigkeitsalter. Nach englischem Eherecht wird die Ehemündigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, dürfen jedoch mit Einwilligung der Inhaber der elterlichen Sorge die Ehe eingehen. 60 Hingegen liegt das Mindestheiratsalter für ausländische Heiratswillige, die zum Zwecke der Heirat nach England einreisen wollen, ausnahmslos bei

FamPra.ch-2007-736

18 Jahren.⁶¹ Eine präventive Wirkung entfaltet ferner das Institut der gerichtlichen Vormundschaft: Wurde eine minderjährige beziehungsweise besonders gefährdete volljährige Person⁶² ins Ausland verbracht, um sie dort zwangsweise zu verheiraten, kann sie unter Vormundschaft des zuständigen englischen Gerichts gestellt und aufgrund seines Beschlusses zurück nach England geholt werden.⁶³

Zu den sogenannten *post-marriage* -Massnahmen zählt die Möglichkeit, eine Zwangsehe für nichtig zu erklären.⁶⁴ Die Nichtigkeitsklage unterliegt grundsätzlich einer Befristung und muss innerhalb von drei Jahren nach der Eheschliessung erhoben werden,⁶⁵ es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die verspätete Klageerhebung.⁶⁶ Zum Schutz der klagenden Partei ist das Gericht zum Erlass von einstweiligen Verfügungen befugt und kann auf die Anhörung des anderen Ehegatten verzichten.⁶⁷

Im Hinblick auf die Bekämpfung von Zwangsverheiratungen wurde in England in jüngster Zeit ein besonderer gesetzlicher Rahmen für den Schutz der Betroffenen geschaffen.⁶⁸ Der *Forced Marriage (Civil Protection) Act 2007* enthält neben einer begrifflichen Klärung des Anwendungsbereichs⁶⁹ zahlreiche Ermächtigungsnormen zum Erlass von Schutzmassnahmen und dazugehörige Verfahrensvorschriften.⁷⁰ Mit Bezug auf den Inhalt und die Ausgestaltung der Schutzmassnahmen hat das Gericht einen ausgesprochen grossen Spielraum.⁷¹ Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der betroffenen Person auszurichten.⁷² Wenn das Opfer einer Zwangsehe wegen ständiger Kontrolle und Überwachung nicht in der Lage ist, selbständig externe Hilfe zu

FamPra.ch-2007-737

holen, kann neu ein Antrag auf Schutzmassnahmen auch von einer Drittperson gestellt werden.⁷³ In bestimmten Fällen soll das Gericht auch von Amtes wegen einschreiten.⁷⁴ Schliesslich kann das Gericht die Schutzverfügungen mit einem Haftbefehl versehen, für den Fall, dass gegen sie verstossen wird.⁷⁵ Der *Forced Marriage Act* hat am 26. Juli 2007 den Royal Assent erhalten und wurde als «Teil 4A» in den *Family Law Act 1996* aufgenommen, gleich an die Bestimmungen zu *domestic violence* anschliessend.

6. Frankreich

Laut offiziellen Angaben des Hohen Rats für Integration sind in Frankreich ungefähr 70 000 Personen von Zwangsheirat betroffen oder bedroht. Zu der meist gefährdeten Gruppe gehören Mädchen und junge Frauen vorwiegend afrikanischer Herkunft.⁷⁶ Ähnlich wie in England wird das Problem der zwangsweisen Verheiratung breit diskutiert und der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren zahlreiche das Zivilrecht betreffende Reformen durchgeführt, um Zwangsehen zu verhindern.

Art. 146 CC hält fest, dass bei fehlendem übereinstimmendem Willen der Parteien keine Ehe zustande kommt. Hat der Zivilstandsbeamte Zweifel am Einverständnis der Partnerin oder des Partners, so ist er neu verpflichtet, die Brautleute gemeinsam oder einzeln anzuhören.⁷⁷ Gehen aus den gesamten Umständen ernsthafte Indizien für eine Zwangsehe hervor, schaltet der Zivilstandsbeamte die Staatsanwaltschaft ein. Innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung kann der Staatsanwalt die Eheschliessung verweigern, diese vollziehen lassen oder auch aufschieben, sofern die Ergebnisse der von ihm veranlassten Untersuchung nicht bekannt sind.⁷⁸ Wurde die Ehe ohne freie Zustimmung einer Partei bereits geschlossen, kann sie angefochten werden. Art. 180 CC bestimmt ausdrücklich, dass die Ausübung von Zwang gegen einen oder beide Ehegatten sowie der «*par crainte révérencielle envers un ascendant*» bedingte Zwang zur Ungültigkeit der Ehe führen.⁷⁹ Zur Anfechtung der Ehe wegen des Willensmangels ist neben dem betroffenen Ehegatten auch die Staatsanwaltschaft legitimiert.⁸⁰ Die Frist für die Klageerhebung wurde im Zuge der

FamPra.ch-2007-738

Revision von sechs Monaten auf fünf Jahre heraufgesetzt, wobei diese mit der Eheschliessung oder dem Zeitpunkt, in dem die klagende Partei ihre volle Freiheit erlangt hat, zu laufen beginnt.⁸¹ Des Weiteren wurde mit dem Änderungsgesetz von 2006⁸² das allgemeine Heiratsalter von 18 Jahren eingeführt.⁸³

Eine Eheschliessung im Ausland durch einen französischen Staatsbürger oder eine französische Staatsbürgerin ist nur nach vorgängiger Prüfung der Eheschliessungsvoraussetzungen, so wie sie auch in Frankreich selbst gelten, durch die diplomatische Behörde am Ort der Trauung möglich. Auch hier hat die Behörde mittels der Befragung der Parteien zu überprüfen, ob eine Zwangssituation vorliegt.⁸⁴

7. Deutschland

Es wird vermutet, dass jährlich rund 20 000 in Deutschland lebende, aber aus der Türkei stammende Personen eine Person aus ihrer ursprünglichen Heimat heiraten. In einer unbekanntem Zahl dieser Fälle handelt es sich um Zwangsverheiratungen. Die öffentliche Debatte darüber wurde in Deutschland Anfang 2005 durch einen sogenannten Ehrenmord an einer jungen Frau kurdischer Herkunft, die sich aus einer erzwungenen Ehe befreit hatte, ausgelöst.⁸⁵

Die Eheschliessungsvoraussetzungen unterstehen grundsätzlich dem Recht des Heimatstaates, und im Ausland geschlossene Ehen werden anerkannt,⁸⁶ beides unter Vorbehalt des Ordre public.⁸⁷ Gegen den Ordre public verstösst freilich die erzwungene Verheiratung. Weiter versagen deutsche Behörden Personen unter 15 Jahren die Anerkennung ihrer Ehe.⁸⁸ Eine absolut nicht hinnehmbare Altersgrenze, etwa von zwölf Jahren,⁸⁹ wird auf das nach deutschem Ordre public zulässige Mindestalter angehoben.⁹⁰

Die im Jahr 2005 gestartete Initiative zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung erstreckt sich auf alle relevanten Rechtsgebiete. Im Ausländerrecht wurden als Voraussetzungen für den Ehegattennachzug das Mindestalter von 18 Jahren beider Ehegatten und einfache Deutschkenntnisse des einreisenden Ehegatten eingeführt.⁹¹ Änderungen zivilrechtlicher Bestimmungen sind geplant.⁹² Nach geltendem Eheschliessungsrecht kann die fehlerhaft, weil mit einem Willensmangel behaftet zustande gekommene Ehe aufgehoben werden.⁹³ Zu den beachtlichen Aufhebungsgründen zählt auch, dass ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.⁹⁴ Mit dem Eheschliessungsgesetz von 1998 wurde zudem festgehalten, dass der Standesbeamte die Mitwirkung an der Eheschliessung verweigern muss, wenn offenkundig ist, dass die Ehe wegen einer widerrechtlichen Drohung aufhebbar wäre.⁹⁵ In den Regelungsentwürfen wird empfohlen, die Antragsfrist für die Aufhebung der Zwangsehe von einem auf drei Jahre zu verlängern. Dadurch soll den Opfern einer erzwungenen Verheiratung eine angemessene Zeit zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation und zur Vornahme der erforderlichen rechtlichen Schritte eingeräumt werden.⁹⁶ Um die Eheaufhebung zu erleichtern, wird ferner eine Novellierung des Unterhaltsrechts angestrebt. Nach geltendem Recht besteht ein Unterhaltsanspruch des genötigten Ehegatten nur, wenn die Drohung vom Ehepartner ausgegangen oder mit dessen Wissen erfolgt ist.⁹⁷ Neu soll dem zur Ehe gezwungenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch auch gegenüber demjenigen zustehen, der an der Drohungshandlung in keiner Form beteiligt war.⁹⁸ Schliesslich betrifft die geplante Revision die erbrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten und sieht vor, dass das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Partners auch ohne Einleitung des Eheaufhebungsverfahrens dann ausgeschlossen ist, wenn er um die Aufhebbarkeit seiner Ehe wegen deren Zustandekommen mittels widerrechtlicher Drohung wusste.⁹⁹

8. Fazit

Eine erste, aus der rechtsvergleichenden Analyse resultierende Erkenntnis ist die, dass eine wirksame Bekämpfung der Zwangsverheiratung Massnahmen auf verschiedenen Ebenen und eine koordinierte Herangehensweise erfordert.

Bei der Überprüfung zivilrechtlicher Bestimmungen haben sich die Gesetzgeber unterschiedliche Ziele gesetzt. In einigen Rechtsordnungen überwiegen präventive Massnahmen, in anderen hingegen steht die Möglichkeit der Auflösung einer Zwangsehe im Vordergrund. Im Rahmen des Internationalen Privatrechts wird vielerorts der Grundsatz der Staatsangehörigkeitsanknüpfung insofern relativiert, als die Eheschliessungsvoraussetzungen des europäischen Landes auf die Eheschliessung ausländischer Brautleute erstreckt werden.

Eine präventive Wirkung erhoffen sich zahlreiche Länder von der Voraussetzung eines Mindestalters des nachziehenden Ehegatten im Rahmen des Ehegattennachzugs. Das Verheiratungsalter bei Zwangsehen liegt häufig tief. Besteht keine Möglichkeit der Zusammenführung der Ehegatten, so die Argumentation, sei der Anreiz für Zwangsverheiratungen gering, zumal die Möglichkeit des Ehegatten oder der Familie, Kontrolle über die Frau auszuüben, nur unzureichend gegeben ist.¹⁰⁰ Die Massnahme ist insofern problematisch, als sie alle trifft, das heisst das Recht auf Familienleben derjenigen verletzt, die aus freiem Willen die Ehe eingegangen sind.

IV. Die Rechtslage in der Schweiz

1. Gesetzlicher Handlungsbedarf

Die Diskussion in der Schweiz ist jüngeren Datums. Auf Bundesebene wurde eine erste Anfrage zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die Schaffung eines Straftatbestandes der Zwangsheirat im Jahr 2004 eingebracht und vom Bundesrat ablehnend beantwortet.¹⁰¹ Im Rahmen der Behandlung des Ausländergesetzes im Jahr 2005 stimmte dann der Ständerat einem Antrag zur Einführung eines solchen Straftatbestandes zu.¹⁰² Der Nationalrat hingegen stufte die Problematik als zu komplex ein und lehnte den Vorschlag des Ständerates ab.¹⁰³ Stattdessen reichte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates ein Postulat ein, mit dem der Bundesrat aufgefordert wurde, «zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie Zwangsheiraten

FamPra.ch-2007-741

und arrangierte Heiraten von in der Schweiz wohnhaften Personen straf- und zivilrechtlich sanktioniert werden sollen».¹⁰⁴ Ein Jahr später folgten weitere Vorstösse. Am 7. Dezember 2006 wurde im Nationalrat eine Motion eingereicht, mit welcher der Bundesrat aufgefordert wurde, «eine Gesetzesrevision vorzuschlagen, welche in Anlehnung an die gesetzlichen Massnahmen zur Verhinderung von Scheinehen verstärkte Möglichkeiten bietet, gegen Zwangsehen vorzugehen». Insbesondere sei den Zivilstandsbeamten die Möglichkeit einzuräumen, auf Heiratsgesuche oder -eintragungen nicht einzutreten, wenn offensichtlich ist oder ein begründeter Verdacht besteht, dass mindestens ein Ehegatte die Ehe nicht aus freien Stücken eingehen will.¹⁰⁵ In seiner Stellungnahme verwies der Bundesrat auf einen Bericht, der voraussichtlich Ende 2007 präsentiert werden soll. In gleicher Weise hat der Bundesrat auf eine weitere, zeitgleich eingereichte Motion reagiert, die vom ihm verlangte, «unverzüglich alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen (Strafrecht, Zivilrecht, Ausländerrecht usw.) zu ergreifen und ein umfassendes Konzept zu erarbeiten, das geeignet ist, Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten zu verhindern, die Opfer wirksam zu unterstützen (Ausstiegshilfe, Identität usw.) und ihre Grundrechte zu schützen».¹⁰⁶ Gegen den Antrag des Bundesrates wurde die Motion vom Ständerat in seiner Sitzung vom 21. März 2007 mit grosser Mehrheit angenommen.¹⁰⁷

Auf rechtsvergleichendem Hintergrund bleibt zu untersuchen, ob das geltende Recht genügenden Schutz vor einer zwangsweisen Verheiratung sowohl im Inland wie im Ausland bietet, und wie allfällige Lücken zu schliessen sind.

2. Zwangsehen in zivilrechtlicher Sicht

a) Die geltende Rechtslage

Die Eheschliessung setzt im Schweizer Recht das zurückgelegte 18. Altersjahr und die Urteilsfähigkeit voraus (Art. 94 ZGB). Das Eheschliessungsverfahren wird mit einem Gesuch der Brautleute eingeleitet, worauf eine Prüfung und der Trauungsakt folgen. Die Brautleute müssen regelmässig persönlich vor dem Zivilstandsamt erscheinen. Das Zivilstandsamt prüft die Identität und stellt fest, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind (Art. 98 f. ZGB; Art. 66 ZStV). Sind alle Erfordernisse gegeben, so teilt das Zivilstandsamt den Brautleuten mit, dass die Trauung frühestens nach einer Bedenkzeit von zehn Tagen, längstens innert einer Gültigkeitsfrist von drei Monaten stattfinden kann (Art. 100 Abs. 1 ZGB; Art. 68 Abs. 1 ZStV). Der Ablauf der Trauungshandlung ist festgeschrieben und aus ihm ergibt sich der

FamPra.ch-2007-742

konsensuale Charakter der Eheschliessung: Die Brautleute müssen je einzeln die an sie gerichtete Frage, ob sie die Ehe eingehen wollen, mit einem Ja beantworten (Art. 102 ZGB; Art. 71 ZStV).¹⁰⁸

Leidet die Ehe zum Zeitpunkt der Eheschliessung an einem Mangel, so kann sie für ungültig erklärt werden, wobei das Schweizer Recht die befristete und die unbefristete Ungültigkeit kennt. Art. 107 ZGB zählt die Gründe auf, welche zur befristeten Ungültigkeitsklage berechtigen, wozu nach Ziff. 4 auch gehört, dass der Ehegatte mit der Androhung einer nahen und erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person zur Ehe gezwungen wurde. Der Eheschliessungswille ist dann nur unter Drohung zustande gekommen, wenn der Ehegatte die Ehe nicht eingegangen wäre, hätte er frei entscheiden können. Nach der Lehre muss die angedrohte Gefahr zumindest subjektiv als nahe und erheblich empfunden werden und das Leben, die Gesundheit oder die Ehre betreffen.¹⁰⁹ Weil die verletzte Vorschrift nur die Interessen des jeweils betroffenen Ehegatten schützt, steht das Klagerecht allein ihm zu. Zudem gilt eine relative Verwirkungsfrist von sechs Monaten, die mit Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes oder mit dem Wegfall der Drohung beginnt, sowie eine absolute Ausschlussfrist von fünf Jahren nach Eheschliessung (Art. 108 ZGB). Wird innerhalb dieser Fristen keine Klage erhoben, so ist darin eine Zustimmung zur Ehe zu erblicken.

Handelt es sich bei der drohenden Zwangsverheiratung um eine Ehe unter Beteiligung einer minderjährigen Person, so stellt sich weiter die Frage nach möglichen Kinderschutzmassnahmen. Inhalt der elterlichen Sorge ist die Erziehungsverantwortung für das Kind (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Ist

das Wohl des Kindes gefährdet, so sind Massnahmen zu dessen Schutz zu treffen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Üben die Eltern Zwang oder Druck auf das Kind aus, um dieses zu veranlassen, eine Ehe einzugehen, oder lassen sie zu, dass dies andere tun, so sind die Eingriffsvoraussetzungen erfüllt. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sind allerdings Massnahmen erst dann angebracht, wenn Eltern Hilfe nicht annehmen. Weiter müssen die Massnahmen im Sinne der Komplementarität vorhandene elterliche Kompetenzen ergänzen. Die Massnahmen müssen der Förderung des Kindeswohls dienen, erforderlich sein, nicht über das Notwendige hinausgehen und in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen.¹¹⁰ Zunächst ist zu prüfen, ob punktuelle Anordnungen im Sinne der Ermahnung, der Weisung und der Aufsicht angebracht sind (Art. 307 Abs. 3 ZGB); sollte dies nicht ausreichend sein, ist eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB zu erwägen. Der Obhutsentzug im Sinne des Art. 310 ZGB ist dann indiziert, wenn die Zwangsverheiratung mit groben oder wiederholten körperlichen, aber auch

FamPra.ch-2007-743

psychischen Misshandlungen einhergeht. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann auch gerechtfertigt sein, wenn befürchtet werden muss, dass das Kind ins Ausland verbracht wird, um dort gegen seinen Willen verheiratet zu werden.¹¹¹ Erst wenn alle mildereren Massnahmen scheitern, ist die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 ZGB zu prüfen.

Zum Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen wurde jüngst Art. 28b ZGB eingeführt, wonach das Gericht Schutzmassnahmen wie Annäherungsverbote, Betretungsverbote und Kontaktverbote erlassen kann. Die Dringlichkeit solcher Massnahmen ist wohl insbesondere dann gegeben, wenn eine betroffene Frau sich der Heirat widersetzt oder sich aus einer Zwangsehe zu befreien versucht.

b) Reformvorschläge

aa) Vorbereitung der Eheschliessung

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine oder beide Parteien zur Ehe gezwungen werden, stellt sich die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten des Zivilstandsamtes. Zwar ist der freie übereinstimmende Wille Kern jeder Eheschliessung, dennoch kennt das ZGB keine ausdrücklichen Bestimmungen, wonach die Eheschliessung verweigert werden könnte, wenn dieser Wille möglicherweise nicht gegeben ist. Entscheidend ist einzig das Ja-Wort der Parteien. Dies im Unterschied zum Fehlen des Willens zur Lebensgemeinschaft: Künftig wird der Zivilstandsbeamte befugt sein, auf das Gesuch zur Eheschliessung dann nicht einzutreten, wenn die Heiratswilligen offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern nur einen Aufenthalt in der Schweiz erschleichen wollen.¹¹² Während diese Kompetenz im Zusammenhang mit Scheinehen nicht unproblematisch ist, drängt sie sich in Fällen der Zwangsheirat geradezu auf, zumal bei diesen nicht die im Grunde unbeachtlichen Heiratsmotive der Parteien fraglich sind, sondern der Wille zur Eheschliessung selbst fehlt. Während im Zusammenhang mit der

Notwendigkeit, Scheinehen zu verhindern, im Wesentlichen öffentliche Interessen geltend gemacht werden, spricht für die zivilstandsbeamtliche Intervention im Falle von Zwangsverheiratungen auch und vor allem die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen. Im Sinne einer nachhaltigen Verhinderung von Zwangssituationen ist allerdings ein Vorgehen zu wählen, das die gefährdeten und betroffenen Personen stärkt und unterstützt. Eine einmalige Intervention durch die Verweigerung der Eheschliessung ist nicht immer hilfreich oder ausreichend, sondern könnte gar die Familie veranlassen, die Ehe im Ausland zu schliessen. Nachhaltigkeit und Schutz setzen Interventionen durch Fachpersonen voraus,

FamPra.ch-2007-744

welche Eltern, Verwandtschaft, Betroffene und Partner einbeziehen. Es ist deshalb zu erwägen, dem Zivilstandsamt die Befugnis einzuräumen, bei Verdacht auf eine Zwangssituation im Eheschliessungsverfahren eine spezialisierte Fachstelle zu kontaktieren und über den Verdacht in Kenntnis zu setzen. Die Fachstelle hat dann das Gespräch mit den Verantwortlichen und Betroffenen zu suchen. Eine zivilstandsbeamtliche Prüfungskompetenz in Form der getrennten oder gemeinsamen Befragung der Parteien kennt zum Beispiel das französische Recht.

bb) Ungültigkeit der Zwangsehe

Die Klarstellung des französischen Rechts in Art. 146 CC, dass bei fehlendem übereinstimmendem Willen der Parteien keine Ehe zustande kommt, ist vorbildhaft. Die unter Druck, Drohung oder Zwang zustande gekommene Ehe kann allerdings schon aus Rechtssicherheitsgründen nicht als Nichtehe ¹¹³ bezeichnet werden, zudem würde die zwangsverheiratete Partnerin alle Ansprüche aus der Ehe verlieren. Zu überlegen ist aber, ob an das Fehlen des freien Willens zur Eheschliessung die Folge der unbefristeten Ungültigkeit zu knüpfen ist, wonach der Mangel ähnlich wie in Frankreich von Amtes wegen und unbefristet geltend gemacht werden kann. ¹¹⁴

Hält man an der befristeten Ungültigkeit des Art. 107 Ziff. 4 ZGB fest, so sind zumindest die sechsmonatige relative und die fünfjährige absolute Anfechtungsfrist des Art. 108 Abs. 1 ZGB angemessen zu verlängern. Durch finanzielle Abhängigkeit, mangelnde Integration im Aufenthaltsland, fehlende Sprachkenntnisse, Isolation, Repressionen, Überwachung, familiären Druck, psychische Erkrankungen sowie fehlende Perspektiven und Alternativen sehen sich Betroffene faktisch gehindert, aus einer Zwangsehe auszusteigen. ¹¹⁵ Nur deutlich längere Fristen tragen diesem Umstand Rechnung, wobei freilich auch die Scheidung – die Voraussetzungen des Art. 115 ZGB dürften regelmässig erfüllt sein – zur Verfügung stünde, die allerdings aus denselben Gründen häufig nicht erwogen wird.

FamPra.ch-2007-745

Weiter bedarf es der Überprüfung der Angemessenheit des Fristbeginns: Art. 107 Ziff. 4 ZGB suggeriert, dass die Drohung für die Eheschliessung kausal gewesen sein muss,¹¹⁶ was bedeuten würde, dass mit der Eheschliessung die Drohung ohne weiteres wegfällt, weil ihr Ziel erreicht ist. Die sechsmonatige Frist würde also mit der Eheschliessung zu laufen beginnen, die fünfjährige absolute Frist wäre obsolet. Im Kontext von Zwangsehen kann indes von einem Wegfall der Drohung erst dann gesprochen werden, wenn die betroffene Person sich dem Einfluss des Ehegatten entziehen konnte und sich in Sicherheit befindet. Dies zu verdeutlichen, ähnlich wie es der französische Gesetzgeber getan hat, würde eine Revision des Art. 108 Abs. 1 ZGB rechtfertigen.

Schliesslich ist zu überlegen, ob Art. 107 Ziff. 4 ZGB die komplexe Dynamik erzwungener Verheiratungen tatsächlich zu erfassen vermag. Die Bestimmung spricht von der Androhung einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die Ehre. Der zwangsweisen Eheschliessung gehen wohl meist solche Drohungen voraus. Allerdings ist fraglich, ob auch die Androhung der Verstossung aus der Familie und andere subtile Formen psychischer Gewalt und faktischer Zwangslagen erfasst sind; Rechtsprechung und Lehre schweigen dazu. Eine Konkretisierung des Art. 107 Ziff. 4 ZGB, die explizit auf Fälle der Zwangsheirat zielt, ist – auch hier in Anlehnung an die französische Reform – zu erwägen.

cc) Kinderschutz

Zwingen die Eltern das Kind zur Heirat, so ist dies ein schwerer Missbrauch ihrer Erziehungsrechte. Das Kinderschutzrecht kann als Präventionsinstrument in Fällen der drohenden Zwangsverheiratung von Minderjährigen dienen. Neuere Literatur weist darauf hin, dass es in der Schweiz – im Unterschied zu anderen Ländern – bislang an einer wissenschaftlich begleiteten Diskussion über die Berücksichtigung kultureller Differenz in der Kinderschutzpraxis gefehlt hat.¹¹⁷ Das Kindeswohl als Prinzip, an welchem alle Massnahmen und Entscheidungen auszurichten sind,¹¹⁸ kennt aber kulturelle Prägungen. Möglicherweise sind Eltern überzeugt, die Zwangsheirat sei im Interesse der Tochter notwendig und kulturell geboten. Eine Praxis des nachhaltigen Kinderschutzes muss sich dieses Kulturkonflikts annehmen, Differenzen anerkennen, ohne zu kulturalisieren und ohne zuzulassen, dass «Kultur» als strategische Ressource genutzt wird. Am Anfang der Kinderschutzintervention muss die interkulturelle Überzeugungsarbeit stehen, sollte diese nicht fruchten, sind mit der Ungehorsamkeitsstrafe nach Art. 292 StGB unterstützte Weisungen in Betracht zu ziehen. Eine Erziehungsbeistandschaft könnte insbesondere das meist

in einem Loyalitätskonflikt gefangene Kind stärken, und der Obhutsentzug ist dann angezeigt, wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass das Kind zum Zwecke der Zwangsverheiratung ins Ausland verbracht wird. Die gesetzlichen Grundlagen für präventive Massnahmen zum Schutz des Kindes vor einer Zwangsverheiratung sind gegeben. Der Akzent der Bemühungen muss vielmehr auf der Etablierung einer kultursensiblen Praxis liegen. Dazu gehört das Bewusstsein um

die kulturell differente Konkretisierung des Kindeswohls, um dessen apriorische Bedingtheit trotz transzendierender Geltung.¹¹⁹ Zudem ist zu beachten, dass die als Schutz gedachte staatliche Intervention das Spannungsfeld verschärfen und den endgültigen Bruch mit der Familie bedeuten kann. Die Massnahmen müssen deshalb in erster Linie darauf gerichtet sein, das Kind zu unterstützen, weshalb regelmässig die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB zu prüfen ist.¹²⁰

dd) Persönlichkeitsschutz

Die zwangsweise Verheiratung ist eine Form innerfamiliärer Gewalt. Die gesetzlichen Grundlagen für einen effizienten und raschen zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen im Nahbereich wurden mit Art. 28b ZGB erst jüngst geschaffen. Es gilt nun eine Praxis zu entwickeln, die auch Personen, denen die zwangsweise Verheiratung droht oder die sich aus einer Zwangs-ehe zu lösen versuchen, erfasst und effektiv schützt.

3. Zwangsehen in internationalprivatrechtlicher Sicht

a) Geltende Rechtslage

Nach Art. 44 Abs. 1 IPRG richten sich die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Eheschliessung in der Schweiz nach schweizerischem Recht. Sind diese nicht erfüllt, so kann nach Art. 44 Abs. 2 IPRG ausländischen Brautleuten ohne Wohnsitz in der Schweiz die Eheschliessung dennoch bewilligt werden, wenn sie den Voraussetzungen des Heimatrechts eines der Brautleute entspricht.¹²¹ Es besteht Einigkeit darüber, dass die Behörden die Eheschliessung nach ausländischem Recht vornehmen müssen, wenn dieses günstiger ist und es dem schweizerischen Ordre public nicht widerspricht.¹²²

Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, so stellt sich die Frage nach deren Anerkennung in der Schweiz. Nach Art. 45 Abs. 1 IPRG wird eine im Ausland geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt, wenn sie nach dem Recht am Eheschliessungsort oder nach dem Heimatbeziehungsweise Wohnsitzrecht einer der Parteien gültig ist. Es

FamPra.ch-2007-747

wird dabei keine Vollgültigkeit vorausgesetzt, das heisst, das Vorliegen eines Aufhebungsgrundes steht der Anerkennung nicht entgegen. Haben die Brautleute den Eheschliessungsort ins Ausland verlegt, um die schweizerischen Vorschriften über die Ungültigkeitsgründe zu umgehen, wird die Anerkennung allerdings verweigert, soweit einer von ihnen Schweizer Bürger ist oder beide in der Schweiz ansässig sind.¹²³

Die Zwangsehe verstösst unbestritten gegen den Ordre public und kann in der Schweiz nicht anerkannt werden, was im Einklang steht mit den Grundrechten und internationalen Konventionen,

¹²⁴ allerdings im Widerspruch zur Tatsache, dass die Zwangsehe nach Schweizer Recht grundsätzlich zustande kommt, wenn das Ja-Wort gegeben wird. Der Widerspruch könnte nur aufgelöst werden, wenn de lege ferenda die Zwangsehe als unbefristet ungültige Ehe ausgestaltet würde. Mit Bezug auf Minderjährigenehen verfolgen die Zivilstandsbehörden die Praxis, auf die sexuelle Mündigkeit nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch abzustellen ¹²⁵ und Ehen von Personen unter 16 Jahren die Anerkennung wegen Ordre public-Widrigkeit zu versagen. ¹²⁶

b) Reformvorschläge

Wie der Rechtsvergleich zeigt, haben gewisse Länder ihre internationalprivatrechtlichen Normen insofern geändert, als für die Anwendung ausländischen Rechts oder die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe die Ehegatten nach dem Recht des Aufnahmelandes ehemündig, das heisst in der Regel 18 Jahre alt sein müssen.

Tatsächlich ist zu erwägen, das anzuwendende materielle Eheschliessungsrecht ausnahmslos an den Wohnsitz der Brautleute anzuknüpfen, womit für hier ansässige Personen die Möglichkeit der Eheschliessung nach ausländischem Recht in der Schweiz entfiel. Ob damit Zwangsverheiratungen verhindert werden könnten, ist zwar fraglich, die kollisionsrechtliche Anknüpfung an den Wohnsitz ist aber nicht nur eine allgemeine Tendenz, sondern auch aus integrationspolitischen Erwägungen der Staatsangehörigkeitsanknüpfung vorzuziehen.

Hingegen scheint es nicht gerechtfertigt, die hiesigen Eheschliessungsvoraussetzungen auch auf im Ausland geschlossene Ehen anzuwenden und die Anerkennung

FamPra.ch-2007-748

zu versagen, wenn diese nicht erfüllt sind. Ausgangspunkt für die Anerkennungsfrage müssen zum einen das Prinzip der Gleichwertigkeit verschiedener Rechtsordnungen und zum anderen international vereinbarte Standards sein, welche davon ausgehen, dass das Mindestheiratsalter von 15 Jahren nicht unterschritten werden sollte. ¹²⁷ Zu berücksichtigen ist zum einen die Gefahr des Missbrauchs und der Willensbeeinflussung sowie der Schutz der sexuellen Integrität der Betroffenen. Zum anderen sind aber auch die Ehefreiheit, der Respekt fremder Rechtsordnungen gegenüber, und das Ziel zu beachten, hinkende Ehen zu vermeiden. Die allgemeine Verweigerung der Anerkennung von Ehen zwischen minderjährigen Personen würde auch selbstverantwortliche Eheschliessungen erfassen und schießt über das Ziel, Zwangsverheiratungen zu verhindern, weit hinaus. Vorzugswürdig erscheint es, im Rahmen der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe die Frage, ob eine Zwangsehe vorliegt, im Einzelfall näher zu untersuchen, dies insbesondere dann, wenn eine in der Schweiz wohnhafte Person kurz vor der Eheschliessung ausgereist ist und nach der Rückkehr den Antrag auf Ehegattennachzug stellt.

Schliesslich wird in geschlossenen Gemeinschaften von Migrantinnen und Migranten häufig der Heirat nach den eigenen religiösen Vorgaben die grössere Bedeutung beigemessen als der

zivilen Heirat.¹²⁸ Schliessen die Betroffenen im Herkunftsland die Ehe nach religiösem Recht, beziehungsweise werden sie dazu gezwungen, so fühlen sie sich daran gebunden, ohne dass der Akt in der Schweiz und im Falle von unregistrierten Minderjährigenehen allenfalls auch im Herkunftsland zivilrechtliche Konsequenzen hätte.

FamPra.ch-2007-749

4. Weitere Massnahmen

Die Befreiung aus einer Zwangsehe ist für die Betroffenen häufig mit der Gefahr verbunden, das Aufenthaltsrecht zu verlieren und ins Herkunftsland zurückkehren zu müssen. Dort sind sie einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für die nachgezogene Partnerin bei Auflösung der Ehe ist zwingend erforderlich, andernfalls sind die Betroffenen zum Verbleib in einer von Gewalt geprägten Ehe gezwungen. Nach dem neuen Art. 50 AuG¹²⁹ besteht nach Auflösung der Ehe ein Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nur dann, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden und eine erfolgreiche Integration stattgefunden hat. Immerhin können auch wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz rechtfertigen. Solche liegen nach dem Gesetz namentlich dann vor, wenn die Ehegattin Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Diese Voraussetzungen liegen in zahlreichen Fällen der Zwangsheirat vor. Dennoch wäre eine gesetzliche Klarstellung insofern zu begrüssen, als zur Disziplinierung der betroffenen Frauen in Zwangsehen nicht immer physische Gewalt, sondern häufig subtile, insbesondere auf Ausgrenzung angelegte Mittel eingesetzt werden.¹³⁰

Schliesslich muss bei zwangsheiratsbedingter Ausreise die sichere Rückkehr der Betroffenen erleichtert werden. Nach dem neuen Art. 61 Abs. 2 AuG erlischt die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung bereits sechs Monate nach der Ausreise, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz verlässt, ohne sich abzumelden. Zwar kann auf Gesuch hin die Niederlassungsbewilligung während vierer Jahre aufrechterhalten werden, ein solches Gesuch wird aber in der Praxis kaum einmal gestellt werden. Die ausländerrechtliche Stellung von Personen, die von Zwangsheirat betroffen oder bedroht sind, ist zu verbessern, will man dieser Praxis wirksam entgegenreten.

V. Schlussbemerkungen

Es ist sehr zu begrüssen, dass die Öffentlichkeit und die Politik der in Europa zu einem relevanten Problem gewordenen Praxis zwangsweiser Verheiratung vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Es ist Aufgabe von Staat und Gesellschaft, Zwangsehen zu verhindern, den Betroffenen Schutz zu bieten und Ausstiegsop-tionen zu schaffen. Die Problematik der Zwangsehe erfordert weniger umfassende

Gesetzesreformen, als vielmehr eine Vielfalt von Massnahmen, welche die Betroffenen schützen und insbesondere unterstützen und stärken. Denn die Befreiung aus einer Zwangsehe ist nicht nur gefährlich, sie bedeutet meist auch den Ausschluss aus dem Beziehungsnetz. Deshalb genügt eine einmalige rechtliche Intervention nicht.

Es braucht ein breites Handlungskonzept, Beratungseinrichtungen und Zufluchtsmöglichkeiten. Die Bedeutung von auf die Betroffenen ausgerichteten Beratungs- und Schutzeinrichtungen, polizeilicher Hilfe und finanzieller Unterstützung wurde von den befragten Frauen in der Schweizer Studie betont.¹³¹ In den letzten Jahren sind in der Schweiz zahlreiche Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt entstanden, welche erfolgreich Präventions- und Interventionsarbeit leisten. Es bietet sich an, diese Strukturen und Netzwerke zu nutzen, um eine sensible, partizipative und prozesshafte Anwendung rechtlicher Instrumente und die Umsetzung der Massnahmen gegen Zwangsehen zu gewährleisten.

Notwendig ist auch ein Diskurs, der Menschenrechte nicht gegen die multikulturelle Gesellschaft ausspielt. Menschenrechte sind kein Gegensatz zu kultureller Pluralität. Im Gegenteil: Sie sind in ihrer emanzipatorischen Ausrichtung auf Vielfalt von Lebenswegen, Lebensformen und Weltanschauungen angelegt, indem sie die gleichberechtigte Selbstbestimmung des Einzelnen – und nicht etwa eine bestimmte religiöse Überzeugung oder eine kulturelle Praxis – anerkennen und schützen.¹³² Das kulturkritische Potenzial der Menschenrechte¹³³ liegt darin, dass die Selbstbestimmung des Einzelnen mit Hinweis auf kulturelle Selbstverständnisse und Traditionen nicht eingeschränkt werden darf. Die Praxis der Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung, gegen die eine der kulturellen Vielfalt verpflichtete Gesellschaft dezidiert vorzugehen hat, freilich im Interesse nachhaltiger Lösungen mit der notwendigen interkulturellen Sensibilität. Ein an der Konzeption der fremden Tradition und der eigenen überlegenen Moral orientierter Diskurs unterstützt nicht die Integrationsbemühungen derjenigen, welche einen erweiterten kulturellen Bezugsrahmen und selbstbestimmte Bewegungsräume wählen. Im Gegenteil: Er verstärkt die mit Tradition und Kultur begründeten Abgrenzungsbewegungen und unterstützt fundamentalistische Positionen, welche geschlechtsgebundene Rollen, autoritäre Familienstrukturen und hierarchische Geschlechterverhältnisse als wesensdifferente und wesensimmanente Merkmale bestimmter Kulturen und Religionen ausgeben. Auf Begegnung angelegt ist hingegen der Rekurs auf Werte, die jede Gesellschaft transzendieren, auf völkerrechtlich gesicherte Grundrechte, wozu auch das Recht auf freie Eheschliessung gehört.

¹ ... Ich danke meiner wissenschaftlichen Assistentin MLaw Justyna Gora für die wertvolle Unterstützung bei der Literaturrecherche und der Aufarbeitung des ausländischen Rechts.

² ... Dazu beigetragen haben nicht zuletzt zahlreiche autobiographische Bücher: Ayse, Mich hat keiner gefragt. Zur Ehe gezwungen – eine Türkin in Deutschland erzählt, München 2005; Kalkan, Ich wollte

nur frei sein. Meine Flucht vor der Zwangsehe, Berlin 2005; Leila, Zur Ehe gezwungen, München 2007; McFadyen/Heinen, Die zwei Gesichter der Liebe. Zwangsheirat mit 15. Eine junge Frau zwischen den Traditionen des Balkans und des Westens, Bergisch Gladbach 1998.

3 Vgl. nachstehend IV 1.

4 Zur strafrechtlichen Analyse der Rechtslage de lege lata und ferenda vgl. den Beitrag von Wohlers, Zwangsehen in strafrechtlicher Sicht, [FamPra.ch 2007, 752 ff.](#)

5 Vgl. Art. 23 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966; Art. 10 Ziff. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966; Art. 16 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979; der Sache nach auch [Art. 12 EMRK.](#)

6 Resolution 1468 (2005), Forced marriages and child marriages (<http://assembly.coe.int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta05/eres1468.htm>), besucht am 30. August 2007).

7 Vgl. Surgir, La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire, Lausanne 2006, 12 (<http://www.surgir.ch/>, besucht am 30. August 2007). Die in der Untersuchung Befragten (vgl. nachstehend I 3.) haben die Schwierigkeit der Grenzziehung zwischen Zwang und Arrangement thematisiert. Es geht um Konzepte der Einwilligung, die freilich vielfältig sind. Mit der arrangierten Ehe in Verbindung gebracht werden die folgenden Ausdrücke: kulturelle Norm, Gewohnheit, Abwesenheit von Zwang. Zwangsehen hingegen werden mit folgenden Merkmalen identifiziert: eine Entscheidung der Familie ohne Alternative; die Unmöglichkeit beider oder einer Partei, die Heirat abzulehnen; der Vater entscheidet eher als der Ehemann; die Frau kennt den Ehemann vor der Hochzeit nicht; die Heirat wird lange im Voraus, allenfalls schon bei Geburt des Kindes geplant; es gibt ökonomische Verbindungen zwischen den Familien.

8 Vgl. klärend den Final Report der European Commission, Césari/Caerio/Hussain, Islam and Fundamental Rights in Europe, October 2004, 20 ff. (<http://ec.europa.eu/dgs/policyadvisers/activities/dialoguesreligions/docs/islamdroitsfondamentauxfinal25102004en.pdf>), besucht am 30. August 2007. Vgl. auch die spannende Untersuchung von Strassburger, Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext: Eheschliessungen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft, Diss. Würzburg 2003.

9 Vgl. Césari/Caerio/Hussain (Fn. 8), 20 ff.

10 Vgl. Bielefeldt, Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2005, (<http://institut-fuer-menschenrechte.de/488/d43v1file4381a9bb19f6bDIMREssay2ZEinzelseitenRZ.pdf>), 13 ff.

11 Zum Phänomen der Reethnisierung vgl. Reuter, Zuwanderung nach Deutschland: Rechtliche, politische und gesellschaftliche Aspekte, in: Faber/Frank (Hrsg.), Demokratie in Staat und Wirtschaft, Festschrift für Ekkehart Stein zum 70. Geburtstag, Tübingen 2002, 387, 407 ff.

12 Vgl. Belhoul, Religionspluralismus: Europäischer «Normal-» oder «Notfall»? , in: Baumann/Belhoul (Hrsg.), Religiöser Pluralismus. Empirische Studien und analytische Perspektiven, Bielefeld 2005, 145, 159.

- 13 Vgl. zum Beispiel das Network Against Harmful Traditions, <http://www.naht.info/cms/naht/DE/einzel.html?channel=CH0386>, besucht am 30. August 2007.
- 14 Vgl. zur Genese dieses Kulturverständnisses Wicker, Zu Rasse, Kultur, Nation und ethnischer Identität. Oder zur Frage: Wer gehört dazu und wer nicht?, in: Prodoliet (Hrsg.), Blickwechsel. Die multikulturelle Schweiz an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Luzern 1998, 21, 26 ff.
- 15 Vgl. das Massnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Zwangsheirat, Beschluss des Ministerrates vom 18. Juni 2007, 4 f. (<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1208617/Manahmenkonzept%20BaW%20zur%20Bekmpfung%20der%20Zwangsheirat%20-%2018.6.2007.pdf>, besucht am 30. August 2007); Deutscher Juristinnenbund, Bekämpfung von Zwangsverheiratungen. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Juni 2006, Streit 2006, 134.
- 16 Die Asylrekurskommission (ARK) hat in einem Grundsatzentscheid einer Äthiopierin, die vor einem Mann flüchtete, der sie mit 16 Jahren entführt und vergewaltigt hatte sowie sie schliesslich zur Heirat zwingen wollte, Asyl gewährt; ARK, Urteil vom 9. Oktober 2006 (<http://www.ark-cra.ch>, besucht am 30. August 2007).
- 17 Vgl. hierzu näher Wohlers, [FamPra.ch 2007, 752, 757 ff.](#)
- 18 Statt Vieler Bächler, Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, Diss., Basel/Genf/München 1998, 13 ff.
- 19 Vgl. den Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2005, 297 (<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/Anlagen/auslC3A4nderbericht-6-teil-1,property=publicationFile.pdf>, besucht am 30. August 2007).
- 20 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.); Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Berlin 2004, 29 (<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Studie-Gewalt-gegen-Frauen,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>, besucht am 30. August 2007).
- 21 Zur Verbreitung erzwungener Heiraten oder der Androhung einer solchen vgl. auch die zahlreichen Hinweise in Rude-Antoine, Forced marriages in Council of Europe member states. A comparative study of legislation and political initiatives, Strasbourg 2005, 22 ff. ([http://www.coe.int/T/E/HumanRights/Equality/PDFCDEG\(2005\)1E.pdf](http://www.coe.int/T/E/HumanRights/Equality/PDFCDEG(2005)1E.pdf), besucht am 30. August 2007).
- 22 Vgl. oben Fn. 7.
- 23 In der Schweiz gibt es über 2000 sozial engagierte Organisationen, sodass in einer Gesamtbetrachtung mit viel höheren Ziffern gerechnet werden muss; Surgir (Fn. 7), 11.
- 24 Es wurde lediglich ein männliches Opfer von Zwangsheirat erfasst.

- 25 Vgl. Surgir (Fn. 7), 44 ff.
- 26 Das Änderungsgesetz ist am 1.5.2004 in Kraft getreten.
- 27 Kapitel 1 § 1 des Gesetzes über bestimmte internationale Rechtsverhältnisse betreffend Ehe und Vormundschaft (weiter als Ehe-IPRG bezeichnet).
- 28 Kapitel 2 §§ 3 und 4 EheG.
- 29 Kapitel 2 § 1 EheG; dort auch zur Dispensationsmöglichkeit.
- 30 Dies war nach der alten Fassung des Ehe-IPRG möglich. Im Zuge der Revision wurde die Altersgrenze bei Eheschliessungen mit Auslandsberührung durch einen entsprechenden Verweis auf das EheG an das allgemeine Heiratsalter von 18 Jahren angeglichen; vgl. Kapitel 1 § 1 Ehe-IPRG und Kapitel 2 § 1 EheG sowie Bogdan, Die Reform des schwedischen IPR zur Vermeidung von Kinder- und Zwangsehen, IPRax 2004, 546, 547.
- 31 Kapitel 3 § 1 EheG.
- 32 Kapitel 3 § 2 Abs. 1 EheG. Damit soll dem Heiratstourismus entgegengewirkt werden, zumal insbesondere mit Bezug auf die Möglichkeit der Heirat zwischen Verwandten Schweden eine liberale Regelung kennt.
- 33 Kapitel 5 § 5 Abs. 1 EheG. Ein Eheungültigkeitsrecht kennt Schweden nicht. Eine Ehe kann nur – abgesehen vom Tod eines Ehegatten – durch Ehescheidung ex nunc aufgelöst werden. Vgl. Kapitel 5 § 6 EheG. Vgl. dazu Firsching, Schweden, N 23, in: Rieck (Hrsg.), Ausländisches Familienrecht. Eine Auswahl von Länderdarstellungen, München 2007.
- 34 Kapitel 5 § 5 Abs. 3 EheG.
- 35 Art. 8a Abs. 1 Nr.1 Ehe-IPRG.
- 36 Art. 8a Abs. 1 Nr. 2 Ehe-IPRG. Zum Vorgehen bei der Beurteilung der Gültigkeit siehe Bogdan, IPRax 2004, 546, 548.
- 37 Vgl. Bogdan, IPRax 2004, 546, 548.
- 38 Art. 8a Abs. 2 Ehe-IPRG.
- 39 Vgl. Kapitel 3 §§ 18 ff. Eheschliessungsbekanntmachung. Dazu Reinel, Dänemark, N 50, in: Rieck (Hrsg.), Ausländisches Familienrecht. Eine Auswahl von Länderdarstellungen, München 2007.
- 40 Vgl. Kapitel 2 § 14 Eheschliessungsbekanntmachung.
- 41 Kapitel 1 § 11b Abs. 1 EheG 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3–9 AusländerG.
- 42 § 9 Nr. 1 AusländerG.
- 43 Im Rahmen der Zugehörigkeit wird die Bindung an Dänemark überprüft. Berücksichtigt wird dabei unter anderem, wo sich das Paar vor der Ehe aufgehalten hat, welche Sprachen die Partner beherrschen sowie ob der dänische Partner ein Kind in Dänemark hat. Ohne Erfüllung des

Zugehörigkeitskriteriums ist der Ehegattennachzug nur denjenigen Personen gestattet, die seit mindestens 28 Jahren dänische Staatsbürger sind. Zur Eheschliessung mit Auslandsbezügen siehe Ring/Olsen-Ring, Dänemark, N 58 ff., in: Süss/Ring, Eherecht in Europa, Angelbachtal 2006.

44 Vgl. Scherpe/Dopffel, Dänemark, 23 f., in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 6. Aufl., Frankfurt am Main 1983.

45 Vgl. Kapitel 3 § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EheG 1; Scherpe/Dopffel (Fn. 44), 23 f.

46 Plasschaert, Eheschliessung von Ausländern und Anerkennung ausländischer Eheschliessungen und Scheidungen in den Niederlanden, StAZ 2001, 29, 30.

47 Vgl. Art. 1:69 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW).

48 Gesetz über Scheinehen (Wet voorkoming schijnhuwelijken), in Kraft seit dem 1. November 1994.

49 Art. 2 Ehe-IPRG.

50 Art. 3 Abs. 1 lit. c Ehe-IPRG. Das Mindestheiratsalter nach niederländischem Recht beträgt 18 Jahre, Art. 1:31 BW.

51 Art. 3 Abs. 1 lit. a Ehe-IPRG.

52 Art. 1:71 Abs. 1 i.V.m. Art. 1:77 Abs. 1 BW.

53 Art. 1:71 Abs. 3 BW.

54 Art. 1:74 BW.

55 Art. 5 Ehe-IPRG.

56 Art. 6 i.V.m. Art. 3 Ehe-IPRG.

57 Nach dem Aliens Act 2000.

58 Vgl. Plasschaert, StAZ 2001, 29, 32.

59 Richards/Clark, Combating Forced Marriages: a Comparative Franco-English Perspective, IJLJ 2007, 75.

60 Sec. 3 Marriage Act 1949 (MA).

61 Teil 2 Abs. 56D (i) i.V.m. Abs. 41 (i) Immigration Rules. Diese Altergrenze gilt auch im Falle des Ehegattennachzugs, vgl. Teil 8 Abs. 277 Immigration Rules (<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/lawandpolicy/immigrationrules/part2>, besucht am 27.8.2007).

62 Im Englischen spricht man vom vulnerable adult.

63 Re KR (a Child) (Abduction: Forcible removal by Parents) [1999] 2 FLR 542.

64 Sec. 12 lit. c (i) MCA. Vgl. dazu Richards/Clark, IJLJ 2007, 75 ff.

- 65 Sec. 13 Abs. 2 lit. a MCA.
- 66 Sec. 13 Abs. 2 lit. b i.V.m. Abs. 4 MCA.
- 67 Vgl. Hayward/Hutchinson/Gupta, Forced Marriage Nullity Procedure in England and Wales, IJFL 2006, 20 ff.; P v R (Forced Marriage: Annulment: Procedure) [2003] 1 FLR 661; Re NS v MI [2007] 1 FLR 444.
- 68 Vgl. Walsh, Forced Marriage – Case and Legislation, [2006] Fam Law 36, 706; Walsh, Forced Marriage, [2007] Fam Law 37, 653.
- 69 Sec. 63 A Forced Marriage (Civil Protection) Act 2007 (weiter als FMA bezeichnet).
- 70 Vgl. Sec. 63D-G FMA.
- 71 Sec. 65B FMA: «(1) A forced marriage protection order may contain – (a) such prohibitions, restrictions or requirements; and (b) such other terms; as the court considers appropriate for purposes of the order».
- 72 Sec. 63A (2) FMA: «In deciding whether to exercise its powers under this section and, if so, in what manner, the court must have regard to all circumstances including the need to secure the health, safety and well-being of the person to be protected».
- 73 Sec. 63C FMA.
- 74 Sec. 63C (1) (b) i.V.m. (6) FMA.
- 75 Vgl. Sec. 63H ff. FMA.
- 76 Vgl. den Bericht des Haut Conseil à l'intégration (HCI), Le bilan de la politique d'intégration 2002–2005, (<http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/064000272/0000.pdf>, besucht am 29.8.2007). Dazu auch Richards/Clark, IJLJ 2007, 75.
- 77 Vgl. Art. 63 Abs. 2 und Art. 146 CC. Dazu Ferrand, Aktuelle Entwicklungen im französischen Familienrecht, FamRZ 2006, 1318.
- 78 Art. 175-2 CC.
- 79 Art. 180 Abs. 1 Satz 2 CC.
- 80 Art. 180 Abs. 1 Satz 1 CC.
- 81 Art. 181 CC.
- 82 Gesetz Nr. 2006-399 vom 4. April 2006.
- 83 Art. 144 f. CC; dort auch zur Dispensationsmöglichkeit. Zur Anhörung von minderjährigen Heiratswilligen vgl. Art. 63 Abs. 2 CC.
- 84 Art. 171–1 ff. CC, in Kraft seit dem 1.3.2007.

- 85 Vgl. Bielefeldt (Fn. 10), 4.
- 86 Art. 13 EGBGB.
- 87 Vgl. Art. 13 Abs. 2 (Vorbehalt zugunsten des deutschen Rechts bei unbehebaren Verstößen ausländischen Rechts gegen die Eheschliessungsfreiheit und hinreichenden Inlandsbezügen) und Art. 6 EGBGB (allgemeine Ordre public-Klausel).
- 88 Vgl. auch Staudinger/von Bar/Mankowski, Art. 13 EGBGB, N 203; Palandt/Heldrich, Art. 6 EGBGB, N 20; Rohe, Rechtsfragen bei Eheschliessungen mit muslimischen Beteiligten, StAZ 2000, 161, 165. Im Schrifttum wird zudem für eine gesonderte Bestimmung des Mindestalters je nach betroffenem Kulturkreis plädiert; vgl. Scholz, Islam-rechtliche Eheschliessung und deutscher ordre public, StAZ 2002, 321, 328.
- 89 Vgl. OLG Köln, NJWE-FER 1997, 55.
- 90 Rohe, Eheschliessung in islamischen Staaten – Prüfung der Wirksamkeit durch deutsche Behörden, StAZ 2006, 93, 95; Scholz, StAZ 2002, 321, 328.
- 91 Art. 1 Nr. 22 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007; BGBl. I Nr. 42 vom 27. August 2007, 1970 ff. (<http://dip.bundestag.de/btd/16/050/1605065.pdf>, besucht am 30.8.2007).
- 92 Art. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer der Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz), Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1035 (<http://dip.bundestag.de/btd/16/010/1601035.pdf>, besucht am 30.8.2007).
- 93 § 1314 Abs. 2 BGB.
- 94 § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB.
- 95 § 1310 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB. Die Nachforschungsbefugnisse des Standesbeamten sind in § 5 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes festgehalten.
- 96 Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer der Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz) (Fn. 92).
- 97 § 1318 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- 98 Art. 2 Nr. 2 lit. a des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer der Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz) (Fn. 92).
- 99 Art. 2 Nr. 2 lit. b des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer der Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz) (Fn. 92). Zur geplanten Revision vgl. auch Deutscher Juristinnenbund, Streit 2006, 134, 136 f.
- 100 So im Massnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Zwangsheirat, Beschluss des Ministerrates vom 18. Juni 2007 (Fn. 15), 10 f.

- 101 Anfrage Banga «Bekämpfung von Zwangsheiraten und besserer Schutz der Opfer von Zwangsheiraten», 04.1181.
- 102 Antrag Forster, AmtlBull. SR 2005, 319 ff.
- 103 AmtlBull. NR 2005, 1253 ff.
- 104 Postulat SPK-NR, Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten, 05.3477.
- 105 Motion Wehrli «Zwangsehen», 06.3657.
- 106 Motion Heberlein «Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten», 06.3658.
- 107 AmtlBull SR 2007, 283 ff.
- 108 Vgl. Büchler/Vetterli, Ehe Partnerschaft Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz, Basel 2007, 33.
- 109 Vgl. BaslerKomm/Geiser/Lüchinger, [Art. 107 ZGB](#), N 14.
- 110 Vgl. Büchler/Vetterli (Fn. 108), 246.
- 111 Vgl. zur parallelen Diskussion im Kontext der Genitalverstümmelung Cottier, Weibliche Genitalverstümmelung, zivilrechtlicher Kinderschutz und interkulturelle Verständigung, [FamPra.ch 2005, 698, 709 ff.](#)
- 112 Der mit dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer neu eingeführte [Art. 97a ZGB](#) tritt voraussichtlich am 1.1.2008 in Kraft.
- 113 Eine Nichtehe existiert im Rechtssinne gar nicht, weil elementare Voraussetzungen nicht gegeben sind. Wann eine Nichtehe vorliegt, sagt das Gesetz nicht. Vgl. Büchler/Vetterli (Fn. 108), 33 f.
- 114 Vgl. [Art. 105 f. ZGB](#). Wenn man eine solche Reform in Erwägung zieht, ist allerdings zu beachten, dass die zwangsverheiratete Person dann, wenn die Ehe nach dem Tod des Ehegatten für ungültig erklärt wird, nicht die erbrechtlichen Ansprüche verliert (so aber [Art. 109 Abs. 1 ZGB](#)), würde sie doch sonst als Opfer des Zwangs benachteiligt.
- 115 Vgl. zum Beispiel das Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen, [FamPra.ch 2004, 951 ff.](#) Die Betroffene zögerte wohl aus Scham fast zwei Jahre lang, das Geheimnis der erzwungenen Heirat aufzudecken. Das Gericht verneinte eine fortwirkende Zwangslage und stellte fest, die sechs Monate dauernde relative Frist sei offensichtlich ungenutzt verstrichen und wies die Ungültigkeitsklage ab. Ähnlich das Bundesgericht in [5C.223/2002, FamPra.ch 2003, 377 ff.](#) Die Klägerin machte geltend, sie habe im Irrtum eine Heiratsurkunde in Bangladesh unterzeichnet; die Verwandten des Beklagten hätten ihren Schwächezustand ausgenützt. Nachdem sie von der Eheschliessung erfahren hatte, wartete die Klägerin über ein Jahr zu, bis sie rechtliche Schritte zur Auflösung der Ehe einleitete, weshalb das Gericht die Ungültigkeitsklage abwies.
- 116 Vgl. BaslerKomm/Geiser/Lüchinger, [Art. 108 ZGB](#), N 14: «Die Ehe ist schliesslich anfechtbar, wenn der Eheschliessungswille nur unter Drohung entstanden ist.»

- 117 Vgl. Cottier, *FamPra.ch* 2005, 698, 699 f.
- 118 Art. 3 Abs. 1 UN-KRK; Art. 307 ZGB.
- 119 Vgl. Cottier, *Der zivilrechtliche Kindesschutz im Migrationskontext*, ZVW 2007, 131, 137 ff.
- 120 Vgl. auch Cottier, ZVW 2007, 131, 140 f.
- 121 Art. 17 IPRG.
- 122 Vgl. BaslerKomm/Courvoisier, Art. 44 IPRG, N 25.
- 123 Art. 45 Abs. 2 IPRG; Vgl. Siehr, *Das Internationale Privatrecht der Schweiz*, Zürich 2002, 22 ff.
- 124 Vgl. Schwander, *Die Anwendung und Anerkennung islamischen Rechts im Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der Schweiz*, in: Pahud de Mortanges/Tanner (Hrsg.), *Muslime und schweizerische Rechtsordnung*, Freiburg 2002, 403, 414.
- 125 Vgl. Art. 187 StGB.
- 126 Vgl. Montini, *Questions actuelles sur le droit au mariage, la procédure préparatoire, la célébration et l'annulation du mariage*, ZZW 2000, 256; vgl. auch Aldeeb/Bonomi, *Le droit musulman de la famille et des successions à l'épreuve des ordres juridiques occidentaux*, Zürich 1999, 73, welche noch nach dem kulturellen Umfeld der Ehegatten differenzieren bzw. danach, ob diese in Zukunft in der Schweiz leben wollen (strenger) oder im Ausland (grosszügiger).
- 127 Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948; Art. 16 Abs. 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (für die Schweiz am 26.4.1997 in Kraft getreten); i.w.S. Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Convention of 14.3.1978 on Celebration and Recognition of the Validity of Marriages (die Schweiz ist nicht Mitgliedstaat); und auch Art. 1 und 2 der Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages of 7.11.1962 (die Schweiz ist nicht Mitgliedstaat, im Gegensatz zum Beispiel zu Deutschland). Zu Letzterer wurde eine Empfehlung des Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights publiziert, welche festhält, dass ein Mindestheiratsalter von 15 Jahren nicht unterschritten werden sollte, wobei grundsätzlich aber Autonomie bei der Rechtsetzung durch die Mitgliedstaaten herrscht (Principle II Recommendation on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages from 1.11.1965). Indirekt schützt auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 Minderjährige (gemäss Art. 1: Menschen unter 18 Jahren) vor willkürlichen und rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben (Art. 16) und vor körperlicher oder geistiger Gewalt (Art. 19), insb. auch vor sexueller Ausbeutung (Art. 34). Dieses Übereinkommen ist für die Schweiz am 26.3.1997 in Kraft getreten.
- 128 Dies ist für die muslimische Gemeinschaft in England empirisch erwiesen; vgl. Yilmaz, *Muslim Laws, Politics and Society in Modern Nation States. Dynamic Legal Pluralism in England, Turkey and Pakistan*, London 2005, passim, insbesondere 73 ff.
- 129 Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer tritt voraussichtlich am 1.1.2008 in Kraft.

.....130 Vgl. auch Deutscher Juristinnenbund, Streit 2006, 134, 135.

.....131 Vgl. Surgir (Fn. 7), 31 f.

.....132 Vgl. grundlegend Bielefeldt (Fn. 10), 6 ff.

.....133 So Bielefeldt (Fn. 10), 9.